

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Von Gottes Gnaden Wir, Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem sämtliche Mecklenburgische Ritter- und Landschafft auf dem zu Rostock/ den 14. Martii a. c. vorgewesenen allgemei-Convant/ befunden/ daß das unterm 26. Septembr. vorigen Jahrs publicirte Reichs-Steuer-Edict in simplo nicht zu reichlich gewesen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1738?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn885669614>

Druck Freier  Zugang



23 April 1738

Von Gottes Gnaden
Herr, Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herr u. u.



Nachdem sämtliche Mecklenburgische
Ritter- und Landschaft auf dem zu Rostock/
den 14. Martii a. c. vorgewesenen allgemei-
Convent / befunden / daß das unterm 26. Septembr.
vorigen Jahres publicirte Reichs - Steuer - Edict in sim-
plo nicht zu reichlich gewesen / das erforderliche
Quantum heraus zu bringen / und dabero nicht nur das
duplum bewilliget / sondern auch den Modum, respectu
des aufzu bringenden dupli in etwas erhöht: und dabey
unterthänigst gebethen / nicht nur solche Erhöhung
gnädigst zu approbiren / sondern auch selbigen Modum
publiciren zu lassen und einerkürzen Terminum / zur
Bezahlung desselben / zu präfigiren.

Wella



209

Welsn nun dieses / zur Beforderung der allerhöchsten Kay-
 serl. Intention, bey diesen Bedruckten Zeiten / gerechet; So
 haben Wir solchen erhöhten Modum gnädigst approbiret und fol-
 gendergestalt hiedurch männiglich bekannt machen wollen / gibt:
 also

In der ersten Classe.

Eine Manns-Person /	=	3. Rthlr.	
Eine Frauens-Person /	=	1. Rthlr.	24. fl.
Ein Kind über 14. Jahr /	=		36.

In der 2.^{ten} Classe.

Eine Manns-Person /	=	2.	
Eine Frauens-Person /	=	1. Rthlr.	
Ein Kind über 14. Jahr /	=		24. fl.

In der 3.^{ten} Classe.

Eine Manns-Person /	=	1.	8. fl.
Eine Frauens-Person	=		28.
Ein Kind über 14. Jahr /	=		14.

In der 4.^{ten} Classe.

Eine Manns-Person /	=		24. fl.
Eine Frauens-Person /	=		12.
Ein Kind über 14. Jahr /	=		6.

Die

Die Dienst-Bohten von jeden
Mthlr. Lohn

Wenn denenselben Korn ge-
säet wird / von jeden Scheffel
Rostocker-Maasse
hart Korn /
weich Korn.
Malß. Accise vom Scheffel /

Vom Handel in denen Städten /
In der ersten Classe ,

Hat er aber mehr handel / gie-
bet er von jeden a parte.

In der andern Classe /
die Handtwercker / so mehr
als einen Gesellen haben

geben von dem Handt-
werck für einen jeden
Gesellen /

Von dem Vieh auf dem
Lande und in denen
Städten /

Ochsen und Pferde a
Rübe a

Stier / Starcken und Fül-
len a

Schweine /

Ziegen / a

Ein Stock Timmen /

Schaafe / a

1.

4. fl.

3.

6. Pf.

2. Mthlr 32. fl.

1. 32.

12. fl.

1. fl. 6. Pf.

1.

6.

6.

2.

1.

6.

6.

Be

Befehlen demnach gnädigst und ernstlich/
das duplum dieser Reichs-Steuer / nach vor-
gesetzten Modo a dato an / binnen 3. Wochen
sub poena Executionis bey dem Landschafft-
Secretario Larson, citra præjudicium & Con-
sequentiam, einzubringen. Urkundlich
unter Unserm Fürstlichen Innsiegel. Da-
tum Neu-Strelitz, den 23. April, 1738.



